OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608174/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 31.07.2025, GZ: BHRI/924120032690/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 31.07.2025, GZ: BHRI/924120032690/24, warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer des LKW mit dem Kennzeichen aaa (A) mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.04.2024 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14.02.2024 um 10:33 Uhr in B__ auf der LL1143 bei Höhe Straßenkilometer 14,616 in Fahrtrichtung C__, gelenkt hat. Er habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch am 04.05.2024 in D-Straße, § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheits-strafe von 8 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Mit E-Mail vom 04.09.2025 bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 31.07.2025. Darin weist der Bf darauf hin, dass von ihm ordnungsgemäß mitgeteilt worden sei, dass er zu dieser Zeit das Fahrzeug gelenkt habe, aber nicht in B__ unterwegs gewesen sei.

3. Mit Schreiben vom 05.03.2026 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Lenkererhebung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.04.2024 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa aufgefordert, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 14.02.2024 um 10:33 Uhr das Kraftfahrzeug in B__, L1143, Str.km 14,616, B__, Kreisverkehr: L1143, Strkm. 14,616, in Fahrtrichtung C__ gelenkt hat. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse und dass das Nichterteilen bzw. die

unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

Mit dem am 24.04.2024 datierten Antwortformular teilte der Bf handschriftlich auf der Seite 4 wie folgt mit:
„Einspruch:
Fotos, Beweise, ich war an diesem Tag zu familieen Besuch bei Fam. E__, "

Daraufhin wurde über den Bf mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.06.2024 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG iVm. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv von 80 Euro verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Lenker bekanntgegeben habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können.

Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist einen Einspruch und bringt darin wie folgt vor:
„Ich habe am 25.04. den Brief in F__ aufgegeben und mitgeteilt dass ich am 14.02. um 10:33 Uhr mit dem Fzg. aaa in G-Straße bei Fam. E__ war. Daher ist die Lenkerauskunft in korrektem Inhalt erfolgt. Nochmal falls die Beamten Probleme mit der deutschen Sprache haben: Ich A__ habe das Fzg. mit dem Kennzeichen aaa im H__ gelenkt am 14.02. um 10:33."

Daraufhin wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.09.2024 an die belangte Behörde zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG abgetreten.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 06.02.2025 aufgefordert, sich zu den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf zu rechtfertigen.

Mit E-Mail vom 12.02.2025 teilte der Bf mit, dass er zu dieser Zeit mit dem Fahrzeug aaa in G-Straße, bei Herrn E__ gewesen sei.

In der Folge erließ schließlich die belangte Behörde über den Bf das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 31.07.2025.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine

500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges innerhalb der gesetzten Frist zwar auf die Lenkererhebung reagiert hat, allerdings hat er mit dem Lenkerauskunftsformular nur mitgeteilt, dass er bei einem Familienbesuch bei Familie E__ in I__ gewesen sei. Des Weiteren ersuchte er lediglich um die Vorlage von Fotos und Beweisen.
Dass er am 14.02.2024 um 10:33 Uhr das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat, ergibt sich daraus nicht. Erstmals im Einspruch vom 12.06.2024 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.06.2024 gab der Bf an, an diesem Tag sein Fahrzeug gelenkt zu haben, aber nicht in B__ unterwegs gewesen zu sein.

Es steht daher unzweifelhaft fest, dass der Bf mit dem von ihm am 24.04.2024 datierten Lenkerauskunftsformular innerhalb der gesetzten Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft erteilt hat, weil er damit weder sich selbst als Lenker bekanntgegeben hat noch eine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 12.05.2021, Ra 2021/01/0102; VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 ist dann erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 18.10.2018, Ra 2018/02/0292). Dabei ist die Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/02/0128).

Der Bf hat zwar innerhalb der gesetzlichen Frist auf das behördliche Auskunftsersuchen geantwortet, jedoch hat er im Antwortschreiben vom 24.04.2024 lediglich auf der letzten Seite um die Vorlage von Fotos und Beweisen ersucht und angegeben, dass er bei einem Familienbesuch in I__ gewesen sei.

Damit hat der Bf die geforderte Auskunft nicht richtig und vollständig erteilt, weil er innerhalb der Frist von zwei Wochen weder sich selbst noch eine andere Person als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges benannt hat. Er ist somit seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat diesbezüglich jedoch keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Sein Beschwerdevorbringen, das Fahrzeug gelenkt zu haben, aber nicht in B__ unterwegs gewesen zu sein, wurden von ihm durch Nachweise nicht belegt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft ein eigenes Verfahren darstellt, sodass es in diesem Verfahren nicht von Belang ist, ob das Grunddelikt tatsächlich begangen wurde oder strafrechtlich geahndet werden kann (vgl. ua. VwGH 23.2.2000, 99/03/0314).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind damit im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde verhängte im konkreten Fall eine Geldstrafe von lediglich 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden). Bei der Strafbemessung wurde von ihr mangels Angaben des Bf davon ausgegangen, dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen idHv 1.700 Euro und ein durchschnittliches Vermögen verfügt sowie keine Sorgepflichten hat. Weiters wurde von ihr festgestellt, dass dem Bf der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Weitere sonstige strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Strafbemessung entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der bis zu 10.000 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens mit 0,8 % der Maximalstrafdrohung. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht

der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 8 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.
In diesem Sinne ist dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter